

pdf-Datei zum download

Mehrere Fahrverbote - gleichzeitige Vollstreckung?

Das Landgericht München hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Gegen einen Betroffenen waren mehrere Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bei mehreren verschiedenen Gerichten anhängig. Allen Verfahren lag jeweils ein Bußgeldbescheid zugrunde, in dem ein einmonatiges Fahrverbot ausgesprochen wurde. Es handelte sich um Fahrverbote nach § 25 Abs. 1 und 2 StVG (nicht nach § 25 a StVG!).

Der Betroffene hat in allen Verfahren den Einspruch gleichzeitig zurückgenommen, den Führerschein an die zuständige Bußgeldstelle gesandt und eine Parallelvollstreckung beantragt. Seiner Meinung nach waren die 4 Fahrverbote nebeneinander zu vollstrecken, was einem Fahrverbot von insgesamt 1 Monat entspricht, das mit Eingang des Führerscheins bei der Behörde beginnt.

Die Staatsanwaltschaft München hat den Antrag zurückgewiesen. Sie hat darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Regelung bezüglich der Reihenfolge der Vollstreckungen mehrerer Fahrverbote gem. § 25 Abs. 2 StVG nicht vorläge, jedoch die Regelung in § 25 Abs. 2a StVG anzuwenden sei, da die Regelung gerade deshalb getroffen worden sei, um dem Missbrauch vorzubeugen, dass ein Betroffener mehrere Fahrverbote zusammenlegt. Es sei nicht gewollt, dass ein Betroffener, der bisher noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist und daher Fahrverbote mit Wahlrecht auferlegt bekam (§ 25 Abs. 2a StVG) gegenüber einem Betroffenen, der bereits im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 1 Fahrverbot verbüßt hat und ihm somit kein Wahlrecht mehr zugebilligt wird, benachteiligt wird, in dem diesen die Gelegenheit gegeben wird, seine Fahrverbote gleichzeitig zu verbüßen. Dies widerspräche dem Gleichheitsgebot. Für eine Vollstreckung nacheinander spräche auch die Funktion des Fahrverbotes als "Denkzettel". Dieser Funktion würde es zuwiderlaufen, es zu ermöglichen, dass der Betroffene durch zeitlich geschickte Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, die Rechtskraft der einzelnen Fahrverbote auf einen Tag legt, um so mehrere Fahrverbote durch eine einmalige Abgabe des Führerscheins abgelden zu können.

Der Betroffene hat hiergegen Beschwerde zum AG München eingelegt. Das Amtsgericht München hat die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass in § 25 Abs. 2a StVG gerade dieser Fall geregelt sei und § 25 Abs. 2a Satz 2 StVG wie ein eigener Absatz innerhalb des § 25 StVG zu lesen und somit auch auf § 25 Abs. 2 StVG anzuwenden sei. Im übrigen wurde auf die Begründung der Staatsanwaltschaft verwiesen und insbesondere auf die grobe Benachteiligung von Einzel- gegenüber Mehrfachtätern.

Gegen die Entscheidung hat der Betroffene erneut Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdekammer hat den Beschluss des Amtsgerichtes München aufgehoben und dem Betroffenen Recht gegeben.

Das Gericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass sich die Regelung in § 25 Abs. 2a Satz 2 StVG lediglich auf die in § 25 Abs. 2a Satz 2 StVG benannten Fälle bezieht. Einer Anwendung auf § 25 Abs. 2 StVG stehe das Analogieverbot im Strafrecht entgegen. Eine Analogie scheidet auch deshalb aus, da die Problematik der Besserstellung von Wiederholungstätern dem Gesetzgeber durchaus bekannt war. Hätte er die Regelung auf Wiederholungstäter für anwendbar erklären wollen, hätte er dies im Gesetzestext auch bestimmt. Es verbleibt also beim Beginn der Fahrverbote jeweils mit Rechtskraft. Anders ausgedrückt:

Werden gegen einen Kraftfahrer in verschiedenen Verfahren mehrere Fahrverbote nach § 25 I und II StVG gleichzeitig oder kurz hintereinander angeordnet, so können sie je nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig oder überschneidend wirksam werden. Die Verbotsfrist beginnt jeweils mit der Rechtskraft der einzelnen Bescheide.

Die Regelung hat erhebliche Bedeutung und gravierende Auswirkungen auf das taktische Verhalten des Betroffenen bei mehreren Fahrverboten.

Für Interessierte: Die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 20.07.1993 Gz: 2St RR 81/93 übersenden wir gerne zum weiteren Studium.